

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli

1987

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Rechtsverordnung über die Ordnung der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke	169
II. Bekanntmachungen		
	Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	170
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	175
	Berichtigung	175
III. Stellenausschreibungen		176
IV. Personalmeldungen		179

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung über die Ordnung der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1984 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

- a) In § 11 der Ordnung des Frauenwerks der NEK vom 14.1.1986, GVOBl. S. 53, wird in Abs. 2 ein neuer Satz 2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat: „Ihr ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Frauenwerk übertragen.“  
In Abs. 2 wird Satz 2 zu Satz 3.
- b) In § 14 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk vom 5. Juni 1985, GVOBl. S. 129, wird eine neue Ziffer 2 eingefügt, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Nordelbischen Jugendpastor ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Jugendwerk übertragen.“  
Die bisherigen Ziffern 2 bis 6 werden Ziffern 3 bis 7.
- c) Eine den Buchstaben a) und b) entsprechende Bestimmung über den leitenden geistlichen Dienst soll in Zukunft in alle noch zu

erlassenden Ordnungen für Dienste und Werke der NEK aufgenommen werden.

- d) An § 13 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk vom 5. Juni 1985, GVOBl. S. 129, wird eine Ziffer 4 angefügt, die folgenden Wortlaut hat: „Der Nordelbische Jugendausschuß beschließt über die Wirtschaftspläne der Jugendheime des Nordelbischen Jugendpfarramtes und nimmt die Jahresrechnung ab.“

Diese Beschlüsse treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Juni 1987

Die Kirchenleitung  
Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 552 / 87

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 3. Juli 1987

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat mit den Mitarbeiterorganisationen Änderungsarbeitsverträge zum Angestellten- und zum Arbeiterarbeitsvertrag, zum Zuwendungs- und zum Urlaubsgeldtarifvertrag für nichtbeamtete Mitarbeiter sowie zu den entsprechenden Tarifverträgen für die Mitarbeiter in der Ausbildung geschlossen.

Wir geben nachstehend bekannt:

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum KAT-NEK
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum KARbT-NEK
3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
4. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter
5. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
6. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger.

Erläuterungen:

1. Alle Tarifverträge wurden gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken jeweils genannten Organisationen geschlossen. Vertragsdatum ist der 4. Mai 1987, als Tag des Inkrafttretens wurde der 1. Januar 1987, für einzelne Vorschriften jedoch der 1. Juli 1987 bestimmt.
2. Wegen der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 1980 (GVOBl. S. 160).
3. Inhalt der Änderungsarbeitsverträge zum KAT-NEK und zum KARbT-NEK sind im wesentlichen Anpassungen an entsprechende Tarifänderungen im Öffentlichen Dienst (BAT, BMT-G). Nach längerem Bemühen wurde nunmehr auch Einigkeit darüber erzielt, daß der Bezug von Renten auf Zeit durch Angestellte und Arbeiter nicht mehr mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verbunden ist, sondern nur zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses führt (vgl. § 59 KAT-NEK und § 59 KARbT-NEK n.F.). Zur Sicherstellung einer befristeten Beschäftigungsmöglichkeit für Aushilfskräfte während des Ruhens solcher Arbeitsverhältnisse wurden die Sonderregelungen des KAT-NEK und des KARbT-NEK für Aushilfsangestellte und -arbeiter entsprechend ergänzt.

Zu erwähnen ist ferner die Änderung des § 51 Abs. 1 KAT-NEK und des § 51 Abs. 1 KARbT-NEK: Nach der Neufassung des jeweiligen Unterabs. 1 Satz 3 ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jetzt klargestellt, daß eine Urlaubsabgeltung entfällt, wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Der VKDA-NEK hat sämtliche eingangs genannten Änderungsarbeitsverträge in seinem Rundschreiben Nr. 3/87 ausführlich erläutert. Darüberhinaus sind durch Rundschreiben Nr. 5/87 weitere Hinweise ergangen zur Durchführung der §§ 59 KAT-NEK und KARbT-NEK (Ruhens des Arbeitsverhältnisses). Eventuell benötigte Überdrucke können bei der Geschäftsstelle des VKDA-NEK (2300 Kiel, Dänische Str. 21/35) angefordert werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

### Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 4. Mai 1987

#### zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltenarbeitsvertrag vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 zum KAT-NEK vom 15. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen: die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats, im beiderseitigen Einvernehmen spätestens bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.“

2. In § 23 a Nr. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz“ sowie nach dem Wort „Dauer“ die Worte „sowie bei Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes“ eingefügt.
3. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat“ ersetzt.
5. § 47 Abs. 7 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Anstellungsträgers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 1 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in den Vergütungsgruppen	„bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage			
I und I a	26	30	30
I b bis IX b Kr. XII bis Kr. I	26	29	30"

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ eingefügt.

c) Absatz 3 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

d) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 2 zu vermindern ist.“

7. § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 1 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen und die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2:**

Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält.“

9. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird der folgende Buchstabe h angefügt:

„h) dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausschei-

dens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.“

10. Nr. 6 Abschnitt A Nr. 3 der SR 2 a erhält die folgende Fassung:

„3. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Ausgleichszeitraum des Absatzes 5 Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden.“

11. Die Sonderregelungen (SR) 2 f werden wie folgt geändert:

a) Nr. 1 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) die als Aushilfe für einen Angestellten eingestellt werden, dessen Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 KAT-NEK ruht.“

b) In Nr. 2 – Schriftform, Nebenabreden – wird dem Absatz 2 der folgende Unterabsatz 4 angefügt:

„Im Arbeitsvertrag des in Nr. 1 Buchst. d genannten Angestellten ist zu vereinbaren, daß der Angestellte zur Vertretung eines Angestellten eingestellt wird, dessen Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 ruht. Die zu vertretende Person und deren Aufgabe ist im Arbeitsvertrag zu bezeichnen. Die Dauer der Beschäftigung richtet sich nach dem Vertretungsfall.“

c) In Nr. 7 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses – erhält Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz die folgende Fassung:

„Endet das Arbeitsverhältnis eines der in Nr. 1 Buchstabe b und d genannten Angestellten durch das im Arbeitsvertrag bezeichnete Ereignis,“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nrn. 4, 5, 6 Buchstabe b, 7, 8, 9 und 11 am 1. Juli 1987 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3**

**vom 4. Mai 1987**

**zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum KArbT-NEK vom 12. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

„Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats, im beiderseitigen Einvernehmen spätestens bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.“
2. In § 23 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „Das gleiche gilt“ durch die Worte „Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes sowie“ ersetzt.
3. § 32 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „die gesamte regelmäßige“ durch die Worte „mindestens drei Viertel der regelmäßigen“ ersetzt.
    - bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird die Zahl „55“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
    - bb) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:
 

„c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.“
    - cc) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
    - dd) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
 

**„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabsatz 1:**  
Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.“
4. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.
5. Dem § 41 Abs. 1 wird ein Unterabsatz 2 in folgender Fassung angefügt:
 

„Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Todes der Arbeiter nach § 50 Abs. 2 ohne Lohnfortzahlung beurlaubt gewesen ist oder sein Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 geruht hat.“
6. § 47 Abs. 7 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Anstellungsträgers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 1 bis zum

30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 3“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

8. § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 zum Ruhen kommt.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.“
- b) In Absatz 1 Unterabsatz 5 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

10. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe h angefügt:
 

„h) dem Arbeiter aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.“

11. In Nr. 6 der Anlage 2 c KArbT-NEK werden die Zeichen „§§“ durch das Wort „Nrn.“ ersetzt.

12. Der Anlage 2 zum KArbT-NEK wird folgende Anlage 2 e angefügt:

„Anlage 2 e KArbT-NEK

Sonderregelungen für Arbeiter, die als Aushilfe für einen Arbeiter eingestellt werden, dessen Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 KArbT-NEK ruht (SR 2 e KArbT-NEK)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter, die als Aushilfe für Arbeiter eingestellt werden, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 KArbT-NEK ruht.

**Protokollnotiz zu Nr. 1:**

Arbeiter, die unter Nr. 1 dieser Sonderregelungen fallen, sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Nr. 2

## Zu § 4 – Schriftform – Nebenabreden –

Im Arbeitsvertrag ist zu vereinbaren, daß der Arbeiter zur Vertretung eines Arbeiters eingestellt wird, dessen Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 KArbT-NEK ruht. Die zu vertretende Person und deren Aufgabe ist im Arbeitsvertrag zu bezeichnen. Die Dauer der Beschäftigung richtet sich nach dem Vertretungsfall.

## Nr. 3

## Zu Abschnitt XII – Beendigung des Arbeitsverhältnisses –

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist; es kann auch vorher gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist nach § 53 Abs. 2 KArbT-NEK beträgt eine Woche zum Wochenschluß. Nach einer Beschäftigung von

mehr als 6 Monaten	2 Wochen zum Wochenschluß,
mehr als 3 Jahren	4 Wochen zum Wochenschluß
	(§ 15 Abs. 8 Unterabs. 1 KArbT-NEK).

(2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters, der für einen Arbeiter eingestellt wird, dessen Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 KArbT-NEK ruht, durch das im Arbeitsvertrag bezeichnete Ereignis, so hat der Anstellungsträger dem Arbeiter den Zeitpunkt der Beendigung vier Wochen vorher mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung des Lohnes (§ 26) erlischt frühestens vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung.

## Nr. 4

## Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld –

Abschnitt XIII gilt nur, wenn

- a) der Arbeiter in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mehr als zwei Jahren bei demselben Anstellungsträger gestanden hat,
- oder
- b) das Arbeitsverhältnis sich unmittelbar an ein Arbeitsverhältnis im Dienst eines Anstellungsträgers, bei dem sonst Übergangsgeld nach diesem Tarifvertrag zu zahlen gewesen wäre, angeschlossen hat.

Im Falle des Buchstaben a ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Arbeiter verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt."

## § 2

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nrn. 5, 6, 7 Buchst. a, 8, 9, 10 und 12 am 1. Juli 1987 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 4. Mai 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „Medizinalassistent.“ gestrichen und die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammen-schülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 KAT-NEK oder § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 KArbT-NEK eintritt.

Absatz 1 gilt nicht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Mitarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

- b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 3“ durch die Worte „§ 29 Abschn. B Abs. 5“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

4. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

## § 2

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 am 1. Juli 1987 in Kraft.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 4. Mai 1987  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für  
Auszubildende**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom  
17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen  
Kalenderjahres Bezüge von demselben Auszubildenden aus  
dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechts-  
verhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Un-  
terbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die  
Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für  
den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unter-  
bleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende  
keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst,  
wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und  
nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder  
aufgenommen hat.
  - b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 1  
des Mutterschutzgesetzes.
  - c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem  
Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten  
Lebensmonats des Kindes.“
- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.  
c) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.  
d) Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Kinder, für die dem Auszubildenden aufgrund des Rechts  
der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischen-  
staatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kin-  
dergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des  
§ 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde,  
sind zu berücksichtigen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung  
während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungs-  
geldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 4. Mai 1987  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für  
nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mit-  
arbeiter vom 15. Januar 1982, geändert durch den Änderungstarifver-  
trag Nr. 1 vom 15. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Nr. 2 werden das Wort „Medizinal-  
assistent,“ gestrichen und die Worte „Lernschwester,  
Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpfe-  
gehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Kran-  
kenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe  
oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungs-  
pflege“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des  
Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „wegen  
des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inan-  
spruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeser-  
ziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder  
wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach  
dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Vorausset-  
zung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschäd-  
lich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den  
Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub  
- oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erho-  
lungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf  
der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs - in diesem  
Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch  
das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

## Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. Mai 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. Mai 1982, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Lernschwestern, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

laubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 6. Juli 1987

Kirchengemeinde: Oldenburg in Holstein

Kirchenkreis: Oldenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Oldenburg in Holstein – RI / ARN 2

## Berichtigung

Kiel, den 29. Juni 1987

Die Veröffentlichung der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147) i.d.F. vom 31. März 1987, veröffentlicht im GVOBl. Nr. 12, Seite 133, enthält in der Anlage 4 unter Punkt 2.1 nach dem zweiten Sichelstrich einen sinnentstellenden Schreibfehler. Es muß richtig heißen:

„- Geringe Beweidungsintensität im gleichen Zeitraum (3 Rinder/ha in Wiesenvogelbrutgebieten, ansonsten max. 2 Großvieheinheiten – GVE -)“.

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Az.: 8010 – VH I / V 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – ist die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

St. Nikolai ist eine Gemeinde mit teilweise traditionellen bzw. ländlichen Strukturen. Der Einfluß der Großstadt hat die ehemalige Elbinsel aber auch stark verändert und ihr neue Prägung gegeben. Die Gemeinde umfaßt ca. 7000 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. St. Nikolai verfügt neben einer großen Kirche, erbaut 1881, mit einem Gemeindehaus über ein weiteres Gemeindezentrum mit Kirchsaal, ein Küsterhaus, ein Alten- und Pflegeheim mit 85 Plätzen und einen kleinen kircheneigenen Friedhof. Zwei weitere Friedhöfe gehören zur Kommunalgemeinde.

Das Pastorat für die neu zu besetzende Pfarrstelle befindet sich im Gemeindezentrum im Ortskern. Sämtliche Schularten sind in der Nähe. Außer einer Pastorin sind in unserer Gemeinde folgende Mitarbeiter tätig: eine Gemeindehelferin, ein Küster, eine Kantorin, zwei Kindergärtnerinnen (z.T. halbtags), zwei Gemeindegewerkschaften (halbtags), eine Gemeindegewerkschaft (halbtags), eine Büromitarbeiterin (halbtags), zwei Raumpflegerinnen (halbtags) und zwei Zivildienstleistende.

Wir hoffen auf einen Pastor/eine Pastorin, der/die Freude daran hat, bei uns die umfangreiche bisherige Arbeit fortzuführen, eigene Akzente zu setzen und den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die kontaktfreudig und aktiv ist und die frohe Botschaft den Menschen auf Finkenwerder in ihrem täglichen Leben weitersagt, damit eine lebendige Gemeinde entstehen kann und der Erstarrung der Kirche entgegen gewirkt wird.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst **Borck**, Tel. 040/36 89 272/273, und Pastorin G. Mester-Römmel, Finkenwerder Landscheidweg 157, 2103 Hamburg 95, Tel. 040/742 8125.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (1) – P I / P 2

\*

In der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist zum 1. Januar 1987 in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Jenfeld, ursprünglich ein Dorf, am Ostrand Hamburgs gelegen, wurde in den letzten Jahrzehnten dicht bebaut und hat heute großstädtischen Charakter. Gebiete mit Einfamilienhäusern sowie Etagen- und Hochhäusern prägen das Bild. Die Bevölkerung ist durch starke soziale Gegensätze gekennzeichnet, wobei der Anteil der sozial schwächeren Familien hoch ist. Jenfeld ist ein interessanter Stadtteil und stellt eine besondere Herausforderung an kirchlicher Arbeit dar. Die Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld hat etwa 8.100 Gemeindeglieder bei etwa 16.000 Einwohnern. Die

Gemeinde verfügt über 1 Kirche, 2 Gemeindehäuser und 3 Pfarrstellen sowie über zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Schwerpunkte der bisherigen Arbeit sind: Gottesdienste, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Kirchenmusik und diakonische Arbeit. Die Gemeinde ist bemüht, sich den verschiedenen, oft kirchenfernen Bevölkerungsschichten des Stadtteils zu öffnen. Ein modernes Pastorat ist in Kirchnähe vorhanden und alle Schularten sind im Stadtteil. Es besteht eine gute Verkehrsverbindung in die Innenstadt. Als Pastor wünscht sich die Gemeinde eine geistliche und weltoffene Persönlichkeit, die Freude daran hat, die bisherige Arbeit fortzuführen, aber auch eigene Akzente zu setzen und den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Erwartet werden Liebe zu Gottesdiensten und Seelsorge sowie die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen dieses Stadtteils einzulassen. Besondere Schwerpunkte des Pastors bzw. der Pastorin könnten Erwachsenen- und Altenarbeit sein. Im Rahmen einer Umverteilung der Aufgaben ließen sich auch andere Schwerpunkte setzen. Vor allem wünscht die Gemeinde, daß die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand, Mitarbeitern und Pastoren fortgesetzt werden kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor z.A. Maggaard, Gleiwitzer Bogen 80, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 53 44 50, Pastor Siebert, Barsbütteler Str. 7, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 53 08 90 und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 3143-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld (2) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hademarschen im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. August 1987 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Hademarschen hat bei 2 Pfarrstellen ca. 5.300 Gemeindeglieder, sie umfaßt einen überwiegend ländlichen Bereich. Feldsteinkirche (12. Jahrhundert), Gemeindehaus (1971) und Kindergarten (1972) sind vorhanden; der 1. Bezirk hat ca. 2.400 Gemeindeglieder. Neben der Kirche in Hademarschen ist noch eine Kirche in Gokels, in der 14tägig Gottesdienst gehalten wird. Das große Pastorat wird renoviert und soll bis zum Sommer bezugsfertig sein. Hademarschen ist eine Gemeinde mit guter Tradition, zahlreiche haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sind tätig. Es besteht eine umfangreiche Jugendarbeit sowie musikalische Arbeit. Hademarschen (ca. 3.000 Einwohner) ist ein Mittelpunkt – 4 km vom Nord-Ostsee-Kanal, 50 km von der Nordsee – mit neuem Schulzentrum (Grund- und Hauptschule, Realschule); Gymnasium in Heide ist gut zu erreichen. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit klarer biblischer Verkündigung, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Freude an Gemeindebesuchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schade, Mannhardtstraße 21, 2215 Hademarschen, Tel. 04872/3450



und Propst Jochims, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/59 03 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hademarschen (1) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 5. Pfarrstelle (verbunden mit den Pfarrbezirken der Kirchengemeinden Barlt und Windbergen) vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören die selbständigen Kirchengemeinden Barlt (790) und Windbergen (700) sowie zwei Dörfer aus dem Bereich der Kirchengemeinde Meldorf (Busenwuth 290 und Gudendorf 350). Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes und eines gemeinsamen Leitungsgremiums wird erwogen. In Barlt und Windbergen sind Kirchen mit Gottesdienst im 14tägigen Abstand, in Busenwuth ist eine Kapelle mit Gottesdienst einmal im Monat. Meldorfer Kollegen helfen beim Gottesdienst. In Barlt und Windbergen bieten besonders zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft Anknüpfungspunkte für gemeindliche Arbeit neben den normalen Regelaufgaben für Pastor und Gemeinde. Es gibt Altenarbeit, 2 Frauenkreise und einen Gesprächskreis. Eine Dienstwohnung wird in Windbergen oder Barlt angemietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Hörn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/67 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (5) – P III / P 1

\*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 2. Pfarrstelle zum 1. Dezember 1987 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen für diese Stelle einen Pastor oder eine Pastorin, der/die bereit ist, in einem sich neu bildenden Team mit 5 Pfarrstellen mitzuarbeiten. Das Neubaugebiet Steilshoop stellt eine Herausforderung für das soziale und seelsorgerliche Engagement dar. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die den Schwerpunkt Jugendarbeit in der Gemeinde übernimmt und gestaltet. Zur Zeit betreut ein Sozialarbeiterteam sozial benachteiligte und gefährdete Jugendliche aus dem Stadtteil. Daneben gibt es eine stärker gemeindeorientierte Jugendarbeit mit ehrenamtlichen Gruppenleitern. Beide Bereiche integrativ zu betreuen ist eine Voraussetzung in diesem Arbeitsfeld. Durch den Pastorenwechsel (s. auch Ausschreibung der 3. Pfarrstelle) werden außerdem die Bereiche Frauenarbeit, Arbeit mit Kindern, Öffentlichkeitsarbeit/Gemeindebrief und Gemeinwesenarbeit vakant. Wir sind eine Gemeinde mit einem großen Kreis aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und haben ein großes Gemeindezentrum mit einem Jugendhaus, einem Kinderhaus, einem Projekt Schneider-

werkstatt für arbeitslose Frauen und wir gehören zum Kirchengemeindeverband Bramfeld, der in Steilshoop ein Sozialzentrum mit einem Kindertagesheim, einer psychologischen Beratungsstelle und einer Altentagesstätte hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rehse, Cesar-Klein-Ring 29, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/631 44 67 und 630 40 24 (Büro), und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 200 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (2) P II / P 2

\*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 3. Pfarrstelle zum 1. Oktober 1987 vakant und ist mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen für diese Stelle eine Pastorin, die bereit ist, in einem sich neu bildenden Team mit 5 Pfarrstellen mitzuarbeiten. Das Neubaugebiet Steilshoop stellt eine Herausforderung für das soziale und seelsorgerliche Engagement dar. Wir wünschen uns eine Pastorin, die den Schwerpunkt Frauenarbeit gemeinsam mit der seit dem 1. Juni 87 tätigen Pastorin gestaltet. Dazu gehört die Arbeit mit alleinerziehenden und arbeitslosen Frauen. Interesse an feministischer Theologie und Lust, sich mit Frauen und Männern in der Gemeinde darüber auseinanderzusetzen. Sie sollte sich an dem Versuch beteiligen, neue Formen des Gottesdienstes und der gemeindlichen Arbeit zu entwickeln, ohne alte Traditionen einfach über Bord zu werfen. Durch den Pastorenwechsel werden außerdem die Bereiche Jugendarbeit, Arbeit mit Kindern, Öffentlichkeitsarbeit/Gemeindebrief und Gemeinwesenarbeit vakant. Wir sind eine Gemeinde mit einem großen Kreis aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und haben ein großes Gemeindezentrum mit einem Jugendhaus, einem Kinderhaus, einem Projekt Schneiderwerkstatt für arbeitslose Frauen und wir gehören zum Kirchengemeindeverband Bramfeld, der in Steilshoop ein Sozialzentrum mit einem Kindertagesheim, einer psychologischen Beratungsstelle und einer Altentagesstätte hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rehse, Cesar-Klein-Ring 29, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/631 44 67 und 630 40 24 (Büro), und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (3) – P II / P 2

\*

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Althamburg, ist zum 1. Juni 1988 die Heimleitung des Alten- und Pflegeheimes „Heinrich-Sengelmann-Haus“ mit einem/einer

#### Diakon(in) / Sozialpädagogen(in)

zu besetzen. Der/Die Bewerber(in) sollte über Berufserfahrung in der Altenhilfe oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld verfügen und als Mitglied der Kirche bereit sein, diakonische Arbeit mitzugestalten, besonders in der seelsorgerlichen Begleitung von Heimbewohnern und ihren Angehörigen.

Erwartet werden ein sicheres Gespür für die wirtschaftlichen Belange eines sozialen Dienstleistungsbetriebes. Teamfähigkeit und Führungsqualitäten.

Zu den Aufgaben gehören:

- Personalführung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungskräften.
- Verantwortung für die Verwaltung und wirtschaftliche Führung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Kuratorium für das „Heinrich-Sengelmann-Haus“.
- Entwicklung und Umsetzung fachlich-konzeptioneller Inhalte,
- Beratung und Begleitung der Heimbewohner.

Geboten wird ein vielseitiges und entwicklungsfähiges Arbeitsfeld, das Raum gibt für eigenständiges Arbeiten und Umsetzung eigener Ideen. Vergütung nach KAT.

Da der gegenwärtige Stelleninhaber zum 1. Juni 1988 in den Ruhestand tritt, ist als Einstellungstermin der 1. April 1988 vorgesehen, um vor Übernahme der Leitungsverantwortung eine gründliche Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Kay Kraack, St. Georgs Kirchhof 19, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 90 14 / 24 32 84. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kuratoriums „Heinrich-Sengelmann-Haus“, Herr Friedrich Jahnke, Tel. 040/44 04 62 und der Heimleiter Herr Hans Niethammer, Tel. 040/24 36 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - St. Georg - E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Volksdorf sucht baldmöglichst eine(n)

#### Diakon/Diakonin

oder eine(n) Mitarbeiter(in) mit vergleichbarer Qualifikation für die Jugendarbeit in den drei Gemeindezentren. Die Jugendarbeit orientiert sich an dem Auftrag der Nordelbischen Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

Der Diakon/Die Diakonin ist verantwortlich für den Aufbau, die Fortführung und die Begleitung der Jugendarbeit. Sie/Er sorgt für die Anleitung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Durchführung von Freizeiten und Jugendtagen.

Zusammenarbeit mit den für die Gemeindebezirke zuständigen Pastoren wird erwartet.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Jugendausschusses, Heidrun Sibylle Hatje, Reesenbüttler Redder 11 a, 2070 Ahrensburg, Tel. 04102/4 15 40 sowie Pastorin Irmgard Soltau, Tel. 040/603 05 08, Pastor Hartmut Plesch, Tel. 040/603 01 94,

Pastor Hermann Möller, Tel. 040/603 52 86, Propst Hans-Christian Lehmann, Tel. 040/603 143 44.

Az.: 30 - Hamburg-Volksdorf - E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Helgoland sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine/n B-Kirchenmusiker(in)

wegen Pensionierung des Stelleninhabers.

Drei Viertel der Arbeitszeit sind für kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen, ein weiteres Viertel für Kinder- und Jugendarbeit. Wegen des umfangreichen Veranstaltungsprogramms während der Sommermonate wird während der Saison eine Konzentration auf die musikalische Arbeit erwünscht, um die Fortführung einer bewährten Konzertreihe zu ermöglichen. Zum kirchenmusikalischen Arbeitsbereich gehört weiterhin die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und sommerlichen Abendandachten, außerdem die Fortführung der regen Chor- und Posaunenarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich auf die Herbst- und Wintermonate, nach persönlicher Neigung sind eigene Schwerpunkte möglich.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine moderne Kirche mit zwei Orgeln (Führer-Orgel: 2 Manuale, 24 Register; Paschen-Orgel: 1 Manual, 8 1/2 Register) sowie über ein geräumiges und freundliches Gemeindehaus und einen Kindergarten. Die kleine und überschaubare Gemeinde (1.400 Gemeindeglieder) bietet gute Arbeitsmöglichkeiten und wird im Sommer durch eine große Zahl aufgeschlossener Urlauber bereichert.

Die Vergütung richtet sich nach dem Angestellentarifvertrag (KAT-NEK).

Eine kleine Wohnung kann gestellt werden. Sollte eine größere Wohnung erforderlich sein, sind wir gerne bei der Suche behilflich.

Auskünfte erteilt Pastor Rüdiger Hoffmann, Schulweg 648, 2192 Helgoland, Tel. 04725/301.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1987 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde (Schulweg 648, 2192 Helgoland) zu richten.

Az.: 30 - Helgoland T II / T 3

\*

Die Kirchengemeinde Rensfeld in Bad Schwartau sucht zum 1. Januar 1988 einen/eine

#### B - Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit 6.000 Gemeindegliedern in zwei Pfarrbezirken. Bad Schwartau ist eine kleine Stadt, die an Lübeck grenzt und nicht weit von der Ostsee entfernt ist. Bei uns sind alle Schulen am Ort, sportliche und kulturelle Angebote sind vorhanden.

Unsere St. Fabian-Kirche ist über 800 Jahre alt und besitzt eine Paschen-Orgel von 1968. Sie hat zwei Manuale und 19 Register.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/Mitarbeiterin erwarten wir:

- Vermittlung von Freude an der Musik in allen Bereichen der Gemeindegliederarbeit
- Orgelspiel im Gottesdienst und bei Amtshandlungen
- Erfahrung in Chor- und Posaunenchorleitung
- Aufbau neuer Chöre und Instrumentalgruppen

- Aufgeschlossenheit auch für neues Liedgut
- eigene Aktivitäten und Ideen

Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, der/die in der Gemeinde wohnt und das Gemeindeleben mitgestaltet und mitträgt.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten bis **1. September 1987** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rensefeld, Alt Rensefeld 24, 2407 Bad Schwartau.

Auskunft erteilt Frau Pastorin Tank, Tel. 0451/20 82 44 (am besten dienstags von 18.00–19.00 Uhr).

Az.: 30 – Rensefeld – T I / T 3

\*

Das Diakonische Werk in Hamburg sucht zum 1. September 1987

#### **eine/n Mitarbeiter(in)**

im Arbeitsgebiet „Asylbewerber“.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Werbung und Begleitung von Persönlichkeiten, die bereit sind, als Einzelne oder als Gruppen Partnerschaften mit Asylbewerbern einzugehen;
- Vorbereitung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen;
- Durchführung von Begegnungen, Informationsveranstaltungen, Festen und dergleichen.

Wir suchen eine evangelische Persönlichkeit mit Gemeindefahrung, die kontaktfähig und einsatzbereit ist, sowie organisatorische Fähigkeiten besitzt. Erfahrungen mit Öffentlichkeitsarbeit sind wünschenswert.

Das Aufgabengebiet gibt Raum für eigene Ideen und selbständiges Arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an: Frau Engel, Diakonisches Werk Hamburg, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 – 1 – W 2

\*

Die Ev.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde, Probsteierhagen, sucht baldmöglichst für eine Halbtagsstelle

#### **eine/n Mitarbeiter(in) für die Gemeindearbeit.**

Die Kirchengemeinde, eine weitverzweigte Landgemeinde mit 8 Dörfern, hat ca. 3.700 Gemeindeglieder.

Erwartet werden:

- bibelorientierte Gemeindearbeit,
- Interesse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten,
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, dem Pastor und dem Kirchenvorstand,
- Führerschein und eigener PKW,
- musische Fähigkeiten.

Geboten werden:

- vielfältige Arbeitsmöglichkeiten in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
- ein aufgeschlossener Kirchenvorstand.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Dorfstr. 49, 2316 Probsteierhagen.

Auskünfte erteilt Pastor Andreas Eilers, Tel. 04348/375.

Az.: 30 – Probsteierhagen – E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus, Kiel-Gaarden sucht zum 1. Oktober 1987

#### **eine/n nebenamtliche/n Organistin/en.**

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes für Kirchenmusiker im Nebenamt.

Die Gemeinde hat ca. 2.800 Gemeindeglieder und befindet sich auf dem Ostufer der Kieler Förde. Unsere Kirche wurde 1967 erbaut und besitzt eine Orgel der Firma Weigle mit 2 Manualen und 18 Registern.

Von dem/der neuen Mitarbeiter(in) erwarten wir:

- Orgelspiel zu Gottesdiensten und Trauungen
- kirchenmusikalische Mitarbeit im Kindergottesdienst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand St. Matthäus, Stoschstraße 58, 2300 Kiel-Gaarden.

Auskunft erteilt Herr Pastor Wunderlich, Tel. 0431/76 888.

Az.: 30 – St. Matthäus-Gaarden – T II / T 3

## **Personalnachrichten**

#### **Bestätigt:**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 die Wahl des Pastors Roland Stracke, bisher in Erfde, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönhof, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. November 1987 die Wahl des Pastors Friedrich-Wilhelm Petersen, z.Z. Militärpfarrer in Kiel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel.

#### **Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Prof. Dr. Wolfgang Deresch, z.Z. beurlaubt für eine Tätigkeit an der Universität Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Jugendarbeit.

#### **Eingeführt:**

Am 7. Juni 1987 der Pastor Rainer Gutbier als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

- am 7. Juni 1987 der Pastor Uwe Haberland als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;
- am 14. Juni 1987 der Pastor Walter Grunwald als Pastor in die Pfarrstelle des Seemannspfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- am 14. Juni 1987 der Pastor Heinrich Kuhfuss als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 14. Juni 1987 der Pastor Ernst-Erwin Pioch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -.

Übertragen:

Dem Pastor Günther Renck, beurlaubtem Pastor der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bis einschließlich 30. April 1995 im Auftrage des Nordelbischen Missionszentrums wahrzunehmende Aufgaben eines kirchlichen Auslandsdienstes in Papua-Neuguinea.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1987 der Pastor Lic. theol. Günter Göring in Eckernförde.



Pastor i. R.

### Markus Nielsen

geboren am 3. Oktober 1907 in Bärenshöft  
 gestorben am 31. Mai 1987 in Neuwittenbek

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1936 in Kiel ordiniert. Anschließend war er bis zum 30. Juni 1967 Pastor in Neugalmsbüll. Vom 1. Juli 1967 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1974 war er Krankenhausseelsorger an den Universitätskliniken in Kiel.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Nielsen.



Pastor i. R.

### Erwin Freytag

geboren am 16. April 1907 in Wesselburen  
 gestorben am 13. Juni 1987 in Reinbek

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1936 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Schlichting. Von September 1939 bis Mai 1953 war er Pastor in Sieverstedt und von Juni 1953 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1971 Pastor in Uetersen.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Freytag.